

Amtsgericht Jena

Jena, 14.05.2025

Az.: 10 K 38/23



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------|-----------|-----------------|---|
| Donnerstag, 25.09.2025 | 10:00 Uhr | 3, Sitzungssaal | Amtsgericht Jena, Rathenastraße 13, 07745 Jena |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Jena

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | Blatt |
|-----------|--|---------------|
| 34,78/100 | an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Loggia, zwei Keller und Böden Nr. 3 laut Aufteilungsplan | 9774, BV 1 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² |
|-----------|-----------------|--|-------------------------------|----------------|
| Jena | 2, 285/2 | Gebäude- und Freifläche Lutherstraße 4 | Lutherstraße 4, 07743 Jena | 284 |

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 9772 bis 9774).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 26.10.2005 (UR-Nr. 1840/2005, Notarin Birgit Muth in Jena); hierher übertragen aus Blatt 8690; eingetragen am 01.12.2005.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung im 2. OG (ca. 133,69 m² Whfl) in einem Mehrfamilienhaus (Mittelhaus) nebst zwei Kellerräumen und Bodenraum;

Verkehrswert: 230.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 20.12.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.